

Satzung

des Sportschützenvereins Bösing e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein (SSV) Bösing e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)
- 2) Der Verein wurde im Jahre 1964 gegründet und hat seinen Sitz in Bösing.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister, Nr. VR 470348, beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verein ist Mitglied:
 - im Württembergischen Landessportbund
 - im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V.

Er anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Vereinigungen als für sich verbindlich.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Er macht sich die Förderung, Pflege, Erhaltung und Ausübung des Schießsports zur Aufgabe. Er will dazu beitragen eine gesunde, bodenständige Kultur und Kameradschaft unserer Gemeinschaft aufzubauen, zu fördern und zu erhalten. Dieses Ziel verfolgt er durch:

- Regelmäßige Übungsabende
- Teilnahme an Schießsportveranstaltungen aller Art
- Veranstaltung und Durchführung geselliger Veranstaltungen
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- Förderung der Jugend

3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

7) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - Ehrenmitgliedern
 - passiven Mitgliedern
- 2) Als Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine etwaige Ablehnung ist in Textform mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 3) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und der Verbände denen der Verein angehört.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.
- 3) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Schützenverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 5) Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet das vereinseigene Inventar, sowie die Sportanlagen pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zu halten. Schäden an diesen sind umgehend der Vorstandschaft zu melden. Dies gilt auch für Gastschützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder in Textform erklärtem Austritt jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres.

2) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der geschäftsführenden Vorstände.

3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird
- Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit
- Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird durch den Vorstand geregelt
- Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind
- Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus zu entrichten

Sämtliche Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden (s. § 2).

§ 8 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- die Gesamtvorstandschaft

1) Sämtliche Organe des Vereins (s. § 12 Abs. 1) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

2) Die Organe beschließen, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht mitwirken.

§ 9 Mitgliederversammlung / ordentliche Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich zeitnah nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im öffentlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Böisingen oder Benachrichtigung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Sie wird von den geschäftsführenden Vorständen geleitet.

- 1) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Vorstandschaft
 - d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Neuwahlen
 - f. Verschiedenes

- 2) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bei einem der geschäftsführenden Vorstände eingereicht werden.

- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

- 4) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Geschäftsberichte, sowie des Berichts der Kassenprüfer
- Die Entlastung der Vorstandschaft
- Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- Die Aufstellung und Änderung der Satzung
- Die Änderung des Vereinszwecks
- Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- Die Auflösung des Vereins
- Den Austritt aus den in § 2 genannten Vereinigungen

§ 10 Mitgliederversammlung / außerordentliche Generalversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse oder in Textform auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen.

- 2) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen gemäß § 10

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 75% der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- 1) **Änderung der Satzung**
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so sind nach Beschlussfassung die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.
- 2) **Ausschluss eines Vereinsmitgliedes**
- 3) **Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins**, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist.
- 4) **Zur Änderung des Zweckes des Vereins** ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss in Textform erfolgen.

§ 12 Vorstand und Gesamtvorstandschaft

- 1) **Vorstand und erweiterter Vorstand** bilden die Gesamtvorstandschaft
 - 1.1.) der geschäftsführende **Vorstand** gem. §26 BGB, besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen welche den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten
 - a) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Vorstand Finanzen/Administration
 - c) Vorstand Sport
 - 1.2.) der **erweiterte Vorstand** besteht aus:
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter
 - f) und zwei bis max. 4 Ausschussmitgliedern

Die geschäftsführenden Vorstände leiten die Vereinsgeschäfte. Es steht ihnen Einzelvertretungsbefugnis zu.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands regelt ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan. Dieser kann jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

Alle Vorstandsmitglieder a) – f) werden von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im rotierenden System in 2 Wahlgruppen. Jede Wahlgruppe besteht aus mindestens einem Vorstand und mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Wahlgruppe 1

gewählt in Jahren mit ungerader Zahl

- Vorstand Finanzen
- Vorstand Sport
- Ausschussmitglied 1
- Ausschussmitglied 3

Wahlgruppe 2

gewählt in Jahren mit gerader Zahl

- Vorstand Öffentlichkeit
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Ausschussmitglied 2
- Ausschussmitglied 4

Fällt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Aufgaben und Arbeiten der Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft
 - leitet den Verein in allen Belangen
 - legt den Veranstaltungskalender fest
 - setzt Ausschüsse ein
 - entscheidet in allen Satzungsfragen
 - hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab – geleitet vom geschäftsführenden Vorstand
 - über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle anzulegen
- 2) Die Vorstandschaft wird von den geschäftsführenden Vorständen geleitet. Sie wird von diesen nach Bedarf zu mindestens 6 Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% stimmberechtigter Mitglieder derselben anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Die Gesamtvorstandschaft berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Des Weiteren ist die Vorstandschaft für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich, sowie für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.
- 4) Aufgabe des Vereinsvorstands ist die Bestimmung der Delegierten und Vertreter zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbände (Kreis- und Bezirksschützentage, Landesschützentage, Sportkreistage, etc.)
- 5) Über abgehaltene Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von einem geschäftsführenden Vorstand und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand Finanzen/Administration. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen, sowie dafür zu bescheinigen.

- 2) Der Vorstand Finanzen/Administration fertigt zum Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben des nächsten Geschäftsjahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer sind berechtigt bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassierer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bösinggen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist. Sofern dies nicht innerhalb fünf Jahren der Fall ist, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutzerklärung / Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name und Anschrift, Staatsangehörigkeit, Kommunikationsnummern, Geschlecht, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System bzw. manueller Datenbank/Karteisystem gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Schützenverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, ggfs. E-Mail-Adresse, sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.

4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien (z.B. Schwarzwälder Bote oder Nußbaum-Verlag fürs Gemeindemitteilungsblatt), sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

8. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

9. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 15 Gültigkeit, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2025 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Bösingen, den 29.03.2025 Unterschriften der Vorstandschaft:

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand Finanzen/Administration

Vorstand Sport

Schriftführer

Jugendleiter

1. Ausschussmitglied

2. Ausschussmitglied

3. Ausschussmitglied

4. Ausschussmitglied